



Verband der Evangelischen Bahnhofsmission in der Nordkirche e.V.

S A T Z U N G

Präambel

Der Verband der Evangelischen Bahnhofsmission in der Nordkirche e.V. (Verein) fördert und unterstützt die örtlichen Bahnhofsmissionen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) in ihrem kirchlich-diakonischen Auftrag der sozialen Hilfe für Menschen, die sich im Bahnhofsbereich aufhalten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Abzeichen, eigene Mitgliedschaft

(1) Der Name des Vereins lautet:

Verband der Evangelischen Bahnhofsmission in der Nordkirche e.V.

(2) Er ist ein Zusammenschluss von im Gebiet der Nordkirche tätigen Bahnhofsmissionen.

(3) Er hat seinen Sitz in Rendsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Das Abzeichen des Vereins ist das gültige Logo der Bahnhofsmission in Deutschland.

(6) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie des Verbandes der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmission e.V.. Er erkennt deren jeweils gültige Satzung nach Inhalt und Form an.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Kostenerstattungen sind zulässig.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entgelte begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter/innen des Vereins bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Daraus ergeben sich für den Verein folgende Aufgaben:

a) einzelne Stationen der Bahnhofsmision in fachlichen und wirtschaftlichen Fragen zu beraten und sie bei der Beschaffung notwendiger Mittel zu unterstützen,

b) die Errichtung weiterer Stationen zu prüfen, anzuregen bzw. Gründungen zu begleiten,

c) zur Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beizutragen,

d) die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Verbandes zu koordinieren,

e) die Koordination mit dem Bundesverband sowie mit den Bahnbetreibern sicherzustellen,

f) die Interessen der evangelischen Träger der Bahnhofsmisionen in Gremien der Nordkirche zu vertreten,

g) die Nordkirche in Fragen der Bahnhofsmision zu beraten,

h) stationsübergreifende kirchlich-diakonische Projekte auf Nordkirchenebene anzuregen und zu begleiten.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere weiter dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel beschafft und diese anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zwecke weiterleitet.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein oder werden:

a) die evangelischen Träger von Bahnhofsmisionen in der Nordkirche,

b) die Diakonische Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V.,

c) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Der Vorstand kann abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 auch natürliche oder andere juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse der Bahnhofsmision liegt, als Mitglieder berufen. Durch die Berufung von Mitgliedern durch den Vorstand nach Satz 1 sollte die Anzahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht überschritten werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Ende der Trägerfunktion gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen,
 - d) durch Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder den Aufgaben und der diakonischen Verantwortung zuwiderhandeln, können nach Anhörung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf das Abzeichen des Vereins nicht mehr verwendet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder wirken an der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Vereins mit. Vorstand und Mitglieder informieren sich zeitnah.
- (2) Sie sind berechtigt, den Verein für die Beratung i.S.d. § 4 sowie für Interessenvertretung in besonderen Fällen in Anspruch zu nehmen und das Abzeichen des Vereins zu nutzen.
- (3) Sie sind verpflichtet, die Arbeit der Bahnhofsmision durch Zusammenarbeit innerhalb der Nordkirche zu fördern und der kirchlich-diakonischen Verantwortung in ihrer Arbeit zu entsprechen.

§ 9 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
 - c) einem/einer Vertreter/in der in der Diakonische Konferenz in der Evangelisch-Lutherischen Nordkirche e.V. organisierten gliedkirchlichen Diakonischen Werke, der /die von dort entsandt wird,
 - d) einem/einer Vertreter/in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der /die von dort entsandt wird,
 - e) vier bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.

Jedes Bundesland aus dem Gebiet der Nordkirche sollte mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten sein.

(2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) und b). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

(3) Vorstandsmitglieder müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, auch wenn hierbei die Amtsdauer von 4 Jahren überschritten wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere setzt er die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4, bereitet die Mitgliederversammlung vor, sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse, setzt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemäß § 14 ein und regelt die Stellvertretung.

(2) Der/die Vorsitzende und im Fall seiner/ihrer Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin sorgt leitend für das Zusammenwirken der Organe des Vereins und der Vorstandsmitglieder. Er/sie beruft schriftlich die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein, leitet die Sitzungen und veranlasst und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

(3) Vorstandssitzungen müssen rechtzeitig einberufen werden, in der Regel mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einberufung ohne die Einhaltung dieser Frist erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung andere Personen zu seinen Sitzungen zuziehen.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn kein Mitglied eine mündliche Beschlussfassung verlangt. Er ist gültig, wenn er einstimmig getroffen wird.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 5.

(2) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a), die mehr als eine Bahnhofsmision unterhalten, die der Zahl ihrer Bahnhofsmissionen entsprechende Anzahl von Stimmen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der/des Vorsitzenden, der Stellvertreter/Stellvertreterinnen,
- c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts,
- d) Abnahme der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über jede Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem der Stellvertreter/Stellvertreterinnen geleitet.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

(6) Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder und der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so genügt in einer zweiten Versammlung die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsführung

Für die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer gesonderten Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bahnhofsmision Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 4 benannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

*Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2015.
Eingetragen beim Amtsgericht Kiel unter VR 521 RD am 29.12.2015*